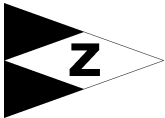
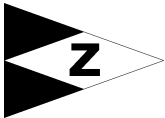


SegelGemeinschaft Zeuthen e.V.	Datum: 29.04.2019	

Objektordnung

1. Das Eingangstor zum Vereinsgelände ist stets verschlossen zu halten. Jedes Mitglied erhält gegen eine Pfandgebühr von 10,00 € einen Schlüssel zum Vereinsgelände. Dieser Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eigenmächtiges Nachfertigen solcher Schlüssel ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Schlüssel an den Verein zurückgegeben.
2. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur bis zum Eingang des Klubgebäudes (von der Straßenseite her) gestattet. Das Abstellen der Fahrzeuge darf nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen erfolgen (zwischen Eingangstor und Windenhaus sowie längs der großen Slipbahn bis zur Fluchtlinie Sanitärtrakt). Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten an Kfz sind im Vereinsgelände nicht gestattet.
3. Das Zweiradfahren ist auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt. Fahrräder sind im Ständer abzustellen.
4. Hundebesitzer sind aufsichtspflichtig. Hunde sind im Vereinsgelände an der Leine zu führen.
5. Ballspiele außer Federball sind auf dem Vereinsgelände nicht erlaubt.
6. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr herrscht auf dem Vereinsgelände Nachtruhe; während der Segelsaison ist an Wochenenden zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Lärmbelästigung zu vermeiden. Die Benutzung von Musikgeräten ist nur in angemessener Lautstärke gestattet.
7. Schäden an Gebäuden und technischen Anlagen sind dem Vorstand zu melden. Reparaturen und Eingriffe, insbesondere auch die Bedienung der Slipanlagen dürfen nur von den dazu benannten Personen erledigt werden (auch das Absperren bzw. Öffnen der Wasserventile).
8. Der Klubraum und die Veranda sind Aufenthaltsräume. Sie dürfen nicht als Arbeits- und Abstellräume zweckentfremdet werden. Das Mobiliar darf nicht entfernt werden. Die Dauerbelegung von Plätzen ist unzulässig. Tische sind unmittelbar nach der Benutzung zu säubern.
9. Die Benutzung der Küche steht nur Mitgliedern frei. Sie ist vor dem Verlassen von den Nutzern entsprechend in Ordnung zu bringen.
10. Die Werkstatt ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten aufzuräumen und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Elektrogeräte sind vom Netz zu trennen. Schleifarbeiten mit hoher Staubbelastung sind in der Werkstatt verboten.
11. Die Zuteilung von Mastknaggen und Latten- bzw. Motorschränken erfolgt durch den Objektobmann. Die Lattenschränke sind mit dem Namen des aktuellen Schranknutzers gekennzeichnet. Der freie Raum oberhalb der Lattenschränke kann vom jeweiligen Schrankmieter belegt werden. Der jeweils gültige Knaggenbelegungsplan hängt aus.
12. Der Hängeboden dient als Winterlager für Kojenpolster. In der Sommersaison können dort die Winterplanen abgelegt werden.
13. Die Umkleidekabinen dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.
14. Die Unterbringung von Bootszubehör aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Allen Mitgliedern ist Wegfreiheit zu gewährleisten.
15. Die Überholung der Boote erfolgt während der Wintersaison am Winterstandplatz unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen; während der Sommersaison grundsätzlich nicht auf dem Rasen vor der Veranda und vor den Kojenräumen. Im März und April sind stauberzeugende Arbeiten (wie z. B. Trockenschleifen) ab 12.00 Uhr zu unterlassen, wenn andere Mitglieder lackieren wollen.

SegelGemeinschaft Zeuthen e.V.	Datum: 29.04.2019		

16. Der Selbstbau und der Ausbau von Booten auf dem Gelände ist schriftlich zu beantragen. Der gleichzeitige Bau oder Ausbau von mehr als einem Boot ist nicht möglich. Die Bauzeit wird auf zwei Jahre begrenzt.
17. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer in der Nähe der Motorboxen sowie die Aufbewahrung von Gasflaschen in den Boxen sind im Sinne des Brandschutzes verboten.
18. Für das Verhalten ihrer Gäste sind die jeweiligen Gastgeber verantwortlich. Diese Ordnung ist ihnen zur Kenntnis zu geben. Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, Nichtmitglieder ohne Begleitung anzusprechen und gegebenenfalls vom Gelände zu verweisen.
19. Für Boote die über den 31. Mai eines jeden Jahres an Land liegen wird eine erhöhte Liegeplatzgebühr i.H.v. 50% der normalen Standgebühr des betroffenen Bootes erhoben. Hiervon ausgenommen sind einsatzfähige Boote die einen Landliegeplatz haben. Weitere begründete Ausnahmen, z. B. für komplexere Überholungsarbeiten, können nach Antrag an den Vorstand im Einzelfall genehmigt werden. Dieser Antrag ist vor dem 30. Mai zu stellen.